

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1840

85 (26.3.1840)

Baden.

Entwurf eines Strafgesetzbuchs für das Großherzogthum Baden. Erster Theil. Nach den Anträgen der Kommission. (Fortf.) §. 138. §. 134 des Reg.-Entwurfs. (Strafmilderung bei bestimmten und unbestimmten Strafgesetzen.) Die Zulässigkeit einer milderen Strafe, als das Gesetz gedroht hat (Strafmilderung), wird begründet: 1) durch das jugendliche Alter des Schuldigen, nach den in den §§. 75 und 76 aufgestellten Bestimmungen; 2) durch diejenigen Zustände, welche nach den §§. 67, 71, 73, 76 a und 77 beim Daseyn des dort vorausgesetzten Grades alle Zurechnung ausschließen, in so ferne sie im einzelnen Falle diesem Grade nahe kommen. §. 139. Der modifizierte §. 146 des Regierungsentwurfs. (Deren Wirkung.) Beim Daseyn von Strafmilderungsgründen ist der Richter berechtigt, bei unbestimmten Strafgesetzen nicht nur die Strafe zu mindern, sondern auch bei bestimmten Strafgesetzen unter das gesetzliche, und bei unbestimmten Strafgesetzen unter das niederste Strafmaß herabzugehen, und zwar, wo das Gesetz nicht eine größere Beschränkung enthält, auf ein geringeres Maß in der nämlichen Strafart, oder auf Eine der geringeren Strafarten, bei den Verbrechen jedoch, die mit Todesstrafe, mit lebenslänglicher, oder mit zeitlicher Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren bedroht sind, auf keine geringere Strafe als auf Arbeitshaus. §. 140. §. 135 des Regierungsentwurfs. (Unverschuldete Haft.) Hat der Schuldige während des Strafverfahrens eine rechtswidrige oder eine ohne sein Verschulden verlängerte Haft erduldet, so wird ihm, in so fern ihn eine zeitliche Freiheitsstrafe trifft, an dieser, als bereits erstanden, eben so viele Zeit abgerechnet, als die Dauer der rechtswidrigen Haft oder ihrer unverschuldeten Verlängerung beträgt, wenn gleich dadurch der noch zu ersehende übrige Theil der Strafe unter das niederste Maß der erkannten Strafart herabsinkt. Der zweite Satz des §. 135 des Reg.-Entwurfs bildet den §. 140 a. Trifft den Schuldigen, der während des Strafverfahrens eine rechtswidrige oder eine ohne sein Verschulden verlängerte Haft erduldet hat, eine Geldstrafe, so findet gleiche Abrechnung in der Weise statt, daß hiebei der im §. 142 für deren Verwandlung in Gefängnißstrafe festgesetzte Maßstab zur Anwendung kommt. §. 140 b. (Untersuchungshaft und andere Uebel als Strafminderungsgrund.) Außer den Fällen der vorhergehenden §§. 140 und 140 a wird die während des Strafverfahrens erduldete Haft, in so ferne nicht der Angeeschuldigte deren Verlängerung durch Lügen wahrer oder durch Ausführung unwahrer Thatsachen selbst verschuldet hat, als Strafminderungsgrund berücksichtigt. Auch andere Uebel, welche der Angeeschuldigte von der Behörde oder deren Dienern rechtswidrig erlitten hat, kommen bei Ausmessung der Strafe zu deren Minderung in Betracht. §. 141. §. 136 des Reg.-Entwurfs. (Strafverwandlung. a. Bei Geldstrafen.) Die Verwandlung gesetzlich gedrohter oder gerichtlich erkannten Geldstrafen in Freiheitsstrafe findet nur statt: 1) bei Minderjährigen auf den Antrag der Eltern; und 2) (Nr. 3 des Reg.-Entw.) bei Personen, welche und in so weit sie die Geldstrafe nicht zu bezahlen vermögen. Jedoch können die Gerichte bei den unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen auf den Antrag des Vormunds, und (statt Nr. 2 des Reg.-Entw.) bei den unter Pflegschaft stehenden Verschwendern, eine gleiche Verwandlung eintreten lassen. §. 142. Der unveränderte §. 137 des Reg.-Entw. (Maßstab.) Bei solcher Verwandlung wird die Summe von einem bis zu vier Gulden einer Gefängnißstrafe von vierundzwanzig Stunden gleichgeachtet. §. 142 a. Wenn Geldstrafen, welche nach §. 141 in Freiheitsstrafe zu verwandeln sind, den Betrag von eintausend Gulden übersteigen, so können dieselben in Arbeitshausstrafe verwandelt werden, wobei die Summe von einem Gulden dreißig Kreuzer bis sechs Gulden der Arbeitshausstrafe von vierundzwanzig Stunden gleich geachtet wird. Die Arbeitshausstrafe kann jedoch in diesem Falle die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen. §. 142 b. In Fällen, wo das Gesetz neben einer Freiheitsstrafe zugleich Geldstrafe gedroht hat, wird die sonst verschuldete Freiheitsstrafe, wenn die Geldstrafe nach §. 141 in Freiheitsstrafe zu verwandeln ist, nach dem Maßstabe der §. 142 oder §. 142 a durch einen Zusatz erhöht, jedoch in keinem Falle um mehr als zwei Jahre in der nämlichen Strafart. §. 143. §. 138 des Reg.-Entw. (b. Bei Freiheitsstrafen.) Wenn mehrere rechtskräftige Urtheile, welche auf Freiheitsstrafen verschiedener Art erkennen, an dem Verurtheilten zu vollziehen sind, oder wenn gegen den Verurtheilten während der Strafvollziehung eine Freiheitsstrafe anderer Art zu erkennen ist, so tritt eine Verwandlung der gelinderen Strafart in die erkannte härtere ein, wobei sechs Monate Zuchthaus neun Monaten Arbeitshaus, und sechs Monate Arbeitshaus neun Monaten Gefängniß gleich geachtet werden. §. 143 a. Eine Verwandlung in die gelindere oder in die härtere Strafart nach dem nämlichen Maßstabe tritt auch dann ein, wenn da, wo das Gesetz die Uebertretung nur mit einem bestimmten Theile der auf eine andere Uebertretung gesetzten Strafe, oder mit einer, nach der auf eine andere Uebertretung gesetzten Strafe zu bemessenden, höhern Strafe bedroht hat, die im einzelnen Falle verschuldete Strafe innerhalb der Grenzen der auf die andere That gedrohten Strafart nicht mehr erkannt werden kann. §. 144. §. 139 des Reg.-Entw. (Verbrechen während des Strafvollzugs.) Die Freiheitsstrafen, welche der Verurtheilte während der Strafvollziehung durch neue Verbrechen verschuldet, sind, in so ferne sie in Folge eingetretener Verwandlung unter das niederste gesetzliche Maß der Strafart herabsinken, den beschränkenden Vorschriften der §§. 13 und 32 nicht unterworfen, und werden in allen Fällen mit Schärfungen verbunden, die, wo nicht das Gericht etwas Anderes verfügt, sogleich zu vollziehen sind, ohne Berücksichtigung der durch die §§. 55—57 sonst vorgeschriebenen Zwischenräume. Jedoch findet auch hier die wiederholte Anwendung des Dunkelarrestes oder der Hungerkost nach Ertheilung des im §. 52. Nr. 2 und 3 bestimmten höchsten Maßes derselben nicht

statt vor Ablauf einer Zwischenzeit von vier Tagen. §. 145. Der unveränderte §. 140 des Reg.-Entw. Wenn während der Vollziehung einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe der Verurtheilte ein neues Verbrechen verübt, so wird gegen ihn, in so ferne dasselbe nicht Todesstrafe nach sich zieht, statt der verschuldeten Strafe auf Anwendung einer oder mehrerer Schärfungen erkannt. §. 146. Der unveränderte §. 141. des Reg.-Entw. (c. Bei Dienstentsetzung und Dienstentlassung.) Wenn die Strafe der Dienstentsetzung oder der Dienstentlassung nicht angewendet werden kann, weil der Schuldige seine öffentlichen Aemter und die davon abhängenden Rechte in Folge eines früheren Strafurtheils schon verloren hat, so tritt statt der Dienstentsetzung Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis zu zwei Jahren, statt der Dienstentlassung Kreisgefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre ein.

VII. Titel. Von der Bestrafung zusammentreffender Verbrechen. §. 147. (Straferhöhung bei zusammentreffenden Verbrechen.) Wenn mehrere mit zeitlichen Freiheitsstrafen bedrohte Verbrechen . . . auf die schwerste der verschuldeten Strafen mit angemessener Erhöhung derselben zu erkennen. §. 148. (Art und Maß.) Die Erhöhung geschieht mittelst Hinzurechnung von höchstens zwei Dritttheilen der übrigen Strafen. §. 149. Unverändert. §. 150. (In höhere Strafarten.) Bei der Erhöhung (§§. 147 und 148) darf der Richter zu einer höheren Strafart nur dann übergehen, wenn die verschuldete schwerste Strafe das höchste Maß der Strafart, zu der sie gehört, entweder . . . §. 151. Unverändert. §. 152. Unverändert. §. 153. Unverändert. §. 154. Unverändert. §. 155. Unverändert, außer daß in der vierten Zeile statt „verwirkt“ zu lesen ist: verschuldet, und in der folgenden statt §§. 141 und 148: §§. 146 und 148. §. 156. Unverändert. §. 157. Unverändert. §. 157 a. Sind jedoch in dem einen oder dem andern Falle (§. 156 oder 157) die Geldstrafen in Freiheitsstrafen zu verwandeln, so kommen bei deren Bestimmung die Vorschriften der §§. 147—153 ebenfalls zur Anwendung. §. 158. Die in den vorhergehenden §§. 147—157 a enthaltenen Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung, wenn ein von einem Verurtheilten vor der Verurtheilung begangenes Verbrechen nach derselben Gegenstand eines neuen Strafurtheils wird, in so ferne derselbe die bei der ersten Verurtheilung gegen ihn erkannte Strafe nicht bereits erstanden hat. §. 159. Unverändert. §. 160. Unverändert. §. 161. (Uebertretung mehrerer Gesetze oder Verletzung mehrerer Personen durch eine That.) Hat Jemand durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz gegen verschiedene Personen übertreten, so wird er, wo nicht ein . . .

VIII. Titel. Von der Bestrafung des Rückfalls. §. 162. (Rückfall, bei welchen Verbrechen?) Die Verbrechen, bei welchen die abermalige Begehung als Rückfall bestraft werden soll, sind folgende: 1) Diebstahl, Raub, Erpressung und gewerbmäßige Begünstigung dieser Verbrechen; 2) Betrug u. Fälschung aus Gewinnsucht, Wucher, Unterschlagung, Münzfälschung, und Fälschung von Staatspapieren; 3) mit Vorbedacht verübte Körperverletzung, u. Tödtung od. Körperverletzung bei Kaufhändeln; 4) Nothzucht, Schändung unmündiger oder bewußtloser Personen, Entführung, Verführung von Kindern unter 14 Jahren (§. 319), u. widernatürliche Anzucht (Nr. 5 des Reg.-Entw. ist gestrichen); 5) vorsätzliche Brandstiftung, und Eigenthumsbeschädigung aus Bosheit, Nachsucht oder Eigennutz (§. 519); 6) Wilderei, Wilddieberei und gewerbmäßige Begünstigung derselben; 7) Landstreicherei und Vettel; 8) Amtsverbrechen aus Eigennutz. §. 163. Unverändert. §. 164. Unverändert. §. 165. (Prüfung des früheren Urtheils.) Bei Beurtheilung der Frage, ob die neue Uebertretung als Rückfall zu betrachten sey, hat das Gericht die Rechtmäßigkeit des früheren Erkenntnisses, in so fern sich erhebliche Zweifel darüber darbieten, seiner eigenen Prüfung und Entscheidung zu unterwerfen. §. 166. Unverändert. §. 167. (Höchstes Maß.) Das höchste Maß der Strafe des Rückfalls besteht in der Verdoppelung derjenigen Strafe, die zu erkennen seyn würde, wenn die Uebertretung die erste wäre, vorausgesetzt, daß diese nicht größer ist, als die Strafe der vorhergegangenen Uebertretung, oder, bei wiederholtem Rückfalle, nicht größer als die mehreren auf die früheren Uebertretungen erkannten Strafen zusammengenommen. Ist sie aber größer, so besteht das höchste Strafmaß in der Verbindung der früher erkannten Strafe oder der mehreren früher erkannten Strafen mit jener größern jetzigen Strafe. §. 168. (Verwandlung.) Führt die Anwendung dieser Vorschriften zu einer Strafgröße, welche das gesetzlich bestimmte höchste Maß der auf das Verbrechen gesetzten Strafart, neben Erschöpfung aller zulässigen Schärfungen (§§. 52—58), überschreitet, so . . . §. 169. (Folgen.) Tritt darnach statt der Strafe des Arbeitshauses Zuchthausstrafe ein, so treffen den Verurtheilten auch hier die in den §§. 17 und 19 bestimmten Folgen derselben, in so ferne sie ihm nicht im einzelnen Falle wegen vorhandener Minderungsgründe der im §. 145 bezeichneten Art im Urtheile ausdrücklich erlassen werden.

IX. Titel. Von der Verjährung der Strafen und der gerichtlichen Verfolgung strafbarer Handlungen. §. 170. Unverändert bis: . . . so gelten auch hier die Nr. 2 erwähnten Verjährungsfristen. §. 171. Unverändert. §. 172. Unverändert. §. 173. Unverändert. §. 174. Unverändert bis: 2) bei Arbeitshausstrafe der Ablauf von zehn Jahren; 3) bei Gefängniß- und Geldstrafe der Ablauf von fünf Jahren. §. 174 a. Die Verjährung der erkannten Strafen hebt deren gesetzliche Folgen (§§. 17, 19, 25 u. 40) nicht auf. §. 175. Unverändert. §. 176. Unverändert. §. 177. (Unterbrechung.) Die Verjährung der erkannten Strafen wird unterbrochen: 1) durch die Ergreifung des Verurtheilten zum Zwecke des Strafvollzugs; 2) durch ein neues vor Ablauf der Verjährungszeit begangenes gleiches oder gleichartiges (§. 164) Verbrechen. §. 178. Unverändert. §. 179. Unverändert. §. 180. Unverändert.

(Fortsetzung folgt.)

Literarische Anzeigen.

(366.) Dnedlinburg. Von

G. Braun'schen Hofbuchhandlung

in Karlsruhe sind nachstehende interessante Bücher zu beziehen:

Dr. G. G. Vollmer's deutscher

Universalbriefsteller

für alle Stände.

Enthaltend die Regeln der Rechtschreibung und Anweisung,

alle Arten von Briefen und schriftlichen Aufsätzen, als: Eingaben, Bitt- und Beschwerdeschriften, freundschaftliche, glückwünschende, tröstende, Dank- und Empfehlungsbriefe, Mahn- und Einladungsbriefe, ferner Verträge aller Art, als: Verkauf-, Bau-, Pacht- und Mietfontakte, sowie Beschlüssen, Vollmachten, Zeugnisse, Quittungen u. a. m., richtig und allgemein verständlich zu verfassen; nebst Belehrungen über die jetzt gebräuchlichen Titulaturen und Adressen, über kaufmännische Aufsätze und Buchführung, über mancherlei Rechtsangelegenheiten, über Steuer- und Postwesen; Erklärung und Vertheidigung der gebräuchlichen Fremdwörter u. dgl. m. Ächte, verbesserte und vermehrte Auflagen, ge, bearbeitet von Fr. Bauer. 8. geh. Preis 54 Kr.

Bereits in achter Auflage erscheint hier eine für alle Stände nützliche und brauchbare Schrift, welche höchst praktische Anweisungen und Formulare zu allen möglichen, im bürgerlichen Leben vorkommenden Briefen und Aufsätzen, in mannigfacher Auswahl enthält.

Der Inhalt ist folgender: 1) Kurzer Umriss der deutschen Sprachlehre und deren vorzüglichsten Regeln. 2) Ueber Briefe und deren Abfassung im Allgemeinen. 3) Ueber die verschiedenen Arten der Briefe. 4) Titulaturen. 5) Briefe. 6) Kaufmännische Angelegenheiten und Aufsätze. 7) Ueber verschiedene Rechtsangelegenheiten nach preussischen Gesetzen. 8) Verschiedene Aufsätze, welche im bürgerlichen Leben vorkommen, als: Vollmachten, Reversse, Schuldscheine, Quitt-

Anzeige und in wenn es den §. hervortreten, nicht der Lob zu, aber en kann. diesem braucht ja doch. nicht an- einmal Rede ist, des Ver- ung, um rabredet, in Plane er Flam- Rinde- ankend; v- alle vor so de- Polizei adischen stand der brauch- heil der gar nicht den eine Wenn den; wo zu ver- n. Allein des Abg. seine Zu- nicht mmission aus seyn ten ihn, des Abg. mmer auf Eingaben s Druck- auf eine- Gullemit- sich be- enthält ein Jahrgang n Mitar- Bestehens Blättern aben; er über den bereits r Haupt- hent, und (N. 3.)

Table with 2 columns: Golt. and values. Values include 108 1/2, 101 1/2, 81 1/2, 2208, 142 1/2, 163, 150, 100 3/4, 102 3/4, 105 3/4, 73 3/4, 100 3/4, 102 3/4, 326 1/2, 110 1/2, 100 1/2, 99 1/2, 64 1/2, 23 1/2, 98 1/2, 21 1/2, 52 1/2, 10 1/2, 71 1/2, 84.

